schliesslich ein steuerrechtlicher Gemeinnützigkeitsbegriff verwendet, welcher an deutlich engere Kriterien gebunden ist¹⁸ und sich dadurch auszeichnet, dass Gemeinnützigkeit als eine ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgende Tätigkeit verstanden wird.

Dieser Auffassung folgend, schlug auch die Steuerverwaltung im Rahmen der Vorarbeiten zum neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht vor «nur solche Stiftungen zivilrechtlich als gemeinnützig zu qualifizieren, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen».¹⁹

Damit wäre erreicht worden, dass eine privatrechtlich als gemeinnützig qualifizierende Stiftung zugleich auch steuerrechtlich privilegiert und nach Art. 4 Abs. 2 Steuergesetz von der Steuerpflicht ausgenommen werden könnte.

Die Regierung folgte diesem Vorschlag der Steuerverwaltung jedoch nicht, unter Berufung auf unterschiedliche Zielsetzungen im Steuerrecht und im Stiftungsrecht.²⁰ Dieses spezifische Verständnis vom zivilrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit eröffnet interessante Gestaltungsmöglichkeiten, die in dieser Weise nur eine gemeinnützige liechtensteinische Stiftung realisieren kann.

Zusammenspiel staatlicher und nicht-staatlicher Akteure bei der Aufsicht

Das neue Stiftungsrecht hat hinsichtlich der Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen ein neues System geschaffen und mit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) auch einen neuen Akteur ins Spiel gebracht.

Die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein ist seit dem 1. April 2009 gekennzeichnet von einer – nicht nur für Liechtenstein – neuartigen Mischung aus interner und externer Aufsicht unter Mitwirkung staatlicher und nicht-staatlicher Akteure, namentlich der privatwirtschaftlichen Revisionsstellen, der STIFA sowie des Landgerichts und der Steuerverwaltung. Dabei werden hinsichtlich der öffentli-

¹⁸ Vgl. Jakob 2009, S. 45.

¹⁹ BuA 13/2008, S. 51.

²⁰ BuA 13/2008, S. 51.